

## Antrag Pflichtdarlehensfonds

Ich beantrage, dass ein Teil meines Pflichtdarlehens aus dem Pflichtdarlehensfonds finanziert wird.

	Gesuchstellende Person		Partner/in / Mitbewohner/in	
Vorname, Name				
Geburtsdatum				
Beruf				
steuerbares Einkommen (Ziff. 25 der Steuererklärung)				
Zusatzleistungen (gemäss Verfügung)				
Sozialhilfeleistungen (gemäss Verfügung)				
steuerbares Vermögen (Ziff 37 der Steuererklärung)				
Im Haushalt lebende Kinder: Name und Jahrgang				
Adresse der Wohnung			Wohnungsnummer	
Anzahl Zimmer		Monats- miete	Einzugstermin	
Beantragter Betrag			Höhe des gesamten Pflichtdarlehens	
Gibt es einen speziellen Grund bzw. eine spezielle Dringlichkeit, in die Wohnung bzw. Siedlung zu ziehen?				

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschriften

Beilagen

- Letzte **komplette Steuererklärung** inkl. Lohnausweise und Wertschriftenverzeichnis aller Bewohnenden
- Für Bezüger/innen von Zusatzleistungen oder Sozialhilfe: **Vollständige Verfügung**
- **Pensionskassenausweis** und **Kontostandausweis 3. Säule** (sofern vorhanden) aller Bewohnenden
- wenn in Ausbildung: Studienbescheinigung, Schulbestätigung

## Nachweis der Bemühungen um das Pflichtdarlehen

mögliche Herkunft des Pflichtdarlehens	Resultat der Bemühungen
Vorbezug Pensionskasse (2. Säule)	
Vorbezug individuelle Vorsorge (3. Säule)	
Verwandte (Eltern, Kinder, Geschwister etc.)	
Bekannte, Freunde	
Für Bezüger von Zusatzleistungen und Sozialhilfe: Stadt, Stiftungen	
Ist eine ratenweise Einzahlung möglich? Wenn ja: welche monatlichen Raten?	

Zum Umgang mit personenbezogenen Daten verweisen wir auf unsere Datenschutzerklärung. Diese ist einsehbar auf der Website der Gesewo, [www.gesewo.ch](http://www.gesewo.ch), unter „Datenschutzerklärung“.

## **Merkblatt Pflichtdarlehensfonds - Vorgehen und Bedingungen**

Personen, die Unterstützung durch den Pflichtdarlehensfonds beanspruchen möchten, informieren sich zuerst über die Voraussetzungen bei der Geschäftsstelle, Die Fachstelle Gemeinschaftsentwicklung berät und unterstützt Personen, welche einen Antrag stellen wollen. Jasper Haubensak und Nina Siery sind Ansprechpartner: 052 235 03 11/ 052 235 03 19 oder [soziales@gesewo.ch](mailto:soziales@gesewo.ch). Erste Informationen sind auf der Website der Gesewo unter [www.gesewo.ch/pflichtdarlehensfonnds](http://www.gesewo.ch/pflichtdarlehensfonnds) abrufbar.

Ein Antrag kann dann gestellt werden, wenn ein Beratungsgespräch (ggf. auch telefonisch) stattgefunden hat und die daraus resultierenden Schritte unternommen wurden.

Die gesuchstellende Person muss das Zumutbare unternehmen, um die erforderlichen finanziellen Mittel selber oder mit Hilfe anderer aufzubringen. Der Pflichtdarlehensfonds besteht nicht als Alternative, sondern als Ergänzung oder Überbrückung des Unterstützungsangebots öffentlicher und privater Institutionen (Subsidiaritätsprinzip). Die gesuchstellende Person muss sich um Darlehen von Privaten oder öffentlichen Institutionen bemühen. Sie muss dies glaubhaft darlegen können.

Die Zimmerzahl der Wohnung beträgt höchstens die Anzahl Personen plus eins. Halbe Zimmer und für die Erwerbsarbeit benötigte Zimmer werden nicht gezählt.

### **Das Gesuch an die Solidaritätskommission wird gesandt an:**

**Vertraulich, Solidaritätskommission der Gesewo, Emil-Krebs-Gasse 10, 8400 Winterthur**

Geht aus den Unterlagen hervor, dass die gesuchstellende Person über das nötige Kapital verfügt oder sich nicht genügend um die Beschaffung des Darlehens bemüht hat, wird der Antrag abgelehnt. Es besteht kein Anrecht darauf, das Gesuch persönlich den Mitgliedern der Solidaritätskommission erläutern zu können.

Daraufhin entscheidet die Solidaritätskommission abschliessend und teilt den Entscheid der gesuchstellenden Person mit. Es besteht kein Anspruch auf eine Begründung des Entscheids.

Die Leistung aus dem Fonds kann max. 90% des Pflichtdarlehens betragen. Die Solidaritätskommission kann

- das Darlehen ganz oder teilweise gewähren,
- eine ratenweise Einzahlung des Pflichtdarlehens verfügen,
- eine Verzinsung des Darlehens aus dem Pflichtdarlehensfonds durch die Gesuchstellerin verfügen.

### **Änderung der finanziellen Verhältnisse**

Verändern sich die finanziellen Verhältnisse der Leistungsempfängerin/des Leistungsempfängers erheblich, so dass die Anspruchsberechtigung beeinflusst wird, hat diese/r das der Solidaritätskommission unverzüglich mitzuteilen.

Die Leistungsempfängerin/der Leistungsempfänger muss zweijährlich bis zum 30. September mit dem Einreichen der erforderlichen Unterlagen den Nachweis erbringen, dass sie immer noch bezugsberechtigt ist.

Gesewo Geschäftsstelle  
Fachstelle Gemeinschaftsentwicklung  
Winterthur, 15. August 2023